

An die
Stadtgemeinde Seekirchen
Stiftsgasse 1
5201 Seekirchen

Förderansuchen zur Abgeltung der Investition für folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsförderung:

- Wärmedämmung einzelner Bauteile
- Einbau einer thermischen Solaranlage
- Einbau einer Biomassezentralheizung
- Anschluss an Biomasse Mikronetze
- Einbau einer Wärmepumpenanlage
- Fenstertausch
- Photovoltaikanlage
- Photovoltaikspeicher
- Energieausweis
- Komplettsanierung Bestandsgebäude

1. Angaben zur förderungwerbenden bzw. -empfangenden Person:

Titel, Vor- und Nachname	
Anschrift Förderwerber (Straße/Gasse/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Anschrift Objekt das saniert werden soll	
Telefonnummer	E-Mail
IBAN	Bezeichnung der Bank

2. Angaben zur angesuchten Förderung

2 a - Thermische Solaranlage

Angabe der Kollektorfläche in m ²	
--	--

2 b - Biomassezentralheizung

Wird durch die Biomasseheizung ein fossiles Heizsystem ersetzt?

- Ja

(Entsorgungsnachweis des alten Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb)

- Nein

2 c - Anschluss Biomasse-Mikronetz <150 kW

Wird durch den Anschluss ein fossiles Heizsystem ersetzt?

- Ja

(Entsorgungsnachweis des alten Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb)

- Nein

2 d - Wärmepumpenanlage

Wird durch die Wärmepumpenanlage ein fossiles Heizsystem ersetzt?

- Ja

(Entsorgungsnachweis des alten Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb)

- Nein

2 e - Wärmedämmung der Gebäudefassade

Welchen U-Wert erreicht die gedämmte Fassade?	
Wieviele Quadratmeter wurden gedämmt?	

2 f - Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

Welchen U-Wert erreicht die gedämmte Geschoßdecke?	
Wieviel Quadratmeter wurden gedämmt?	

2 f - Wärmedämmung der Kellerdecke

Welchen U-Wert erreicht die gedämmte Kellerdecke?	
Wieviel Quadratmeter wurden gedämmt?	

2 g- Fenstertausch

Welchen Uw-Wert erreichen die eingebauten Fenster?	
Wieviel Quadratmeter Fensterfläche wurden getauscht?	

2 h - Photovoltaikanlage

Angabe der Leistung in kWpeak	
-------------------------------	--

2 i - Photovoltaikspeicher

Angabe der Kapazität in kWh	
-----------------------------	--

2 j - Energieausweis

Energieausweis Bestandsgebäude	<input type="checkbox"/> Energieausweis (Bestand)
--------------------------------	---

2 g - Komplettsanierung Bestandsgebäude

Komplettsanierung Bestandsgebäude	<input type="checkbox"/> welche Maßnahmen
-----------------------------------	---

- | | | | |
|-----------------------------------|---|------|--|
| Thermische Solaranlage | <input type="checkbox"/> Rechnung | oder | <input type="checkbox"/> Energieausweis (Fertigstellung) |
| Biomassezentralheizung | <input type="checkbox"/> Rechnung | und | <input type="checkbox"/> ev. Entsorgungsnachweis |
| Biomasse-Mikronetz | <input type="checkbox"/> Rechnung | und | <input type="checkbox"/> ev. Entsorgungsnachweis |
| Wärmepumpenanlage | <input type="checkbox"/> Rechnung | und | <input type="checkbox"/> Förderunterlagen |
| Wärmedämmung Fassade | <input type="checkbox"/> Rechnung | oder | <input type="checkbox"/> Energieausweis (Fertigstellung) |
| Wärmedämmung Geschoßdecke | <input type="checkbox"/> Rechnung | oder | <input type="checkbox"/> Energieausweis (Fertigstellung) |
| Wärmedämmung Kellerdecke | <input type="checkbox"/> Rechnung | oder | <input type="checkbox"/> Energieausweis (Fertigstellung) |
| Fenstertausch | <input type="checkbox"/> Rechnung | oder | <input type="checkbox"/> Energieausweis (Fertigstellung) |
| Photovoltaikanlage | <input type="checkbox"/> Rechnung | und | <input type="checkbox"/> Förderunterlagen |
| Photovoltaikspeicher | <input type="checkbox"/> Rechnung | und | <input type="checkbox"/> Förderunterlagen |
| Energieausweis | <input type="checkbox"/> Rechnung | und | <input type="checkbox"/> Energieausweis (Bestand) |
| Komplettsanierung Bestandsgebäude | <input type="checkbox"/> Förderunterlagen | und | <input type="checkbox"/> Energieausweis (Fertigstellung) |

Besteht eine Förderzusage von Land Salzburg oder vom Bund?

- Ja (Bitte beilegen!)
 Nein

Bauanzeige (sofern anzeigepflichtig)
 Eigentumsnachweis (laut Richtlinien)
 Energieausweis

Nachweise bitte im Original vorlegen, bei der Gemeinde verbleiben allerdings Kopien.

3. Verpflichtungserklärung:

Die förderwerbende bzw -empfangende Person akzeptiert die Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Seekirchen und verpflichtet sich zur Einhaltung der Förderungsbestimmungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

 Unterschrift der förderungswerbenden bzw -empfangenden Person

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Förderung der Stadtgemeinde Seekirchen handelt. Einer stichprobenweisen Überprüfung der Förderbestimmungen durch die Gemeinde stimmt die förderungswerbende bzw -empfangende Person ausdrücklich zu. Bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien kommt es zu einer Rückforderung der Fördermittel laut Richtlinien

5. Bestätigung der Gemeinde - nicht vom Förderwerber auszufüllen!

Sachbearbeiter	Auszahlungsbetrag in €
Datum	
Unterschrift	

Die Richtlinien:

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Thermische Solaranlage	Errichtung einer Solaranlage für Warmwassererzeugung und/oder zur Heizungsunterstützung	€ 150,00 Sockelbetrag zusätzlich € 40,00 pro m ² bis max. 12m ²
Biomassezentralheizung	- Errichtung einer Biomasseheizung - Errichtung einer Biomasseheizung die eine fossile Heizung ersetzt	€ 250,00 je Anlage € 500,00 je Anlage
Anschluss Biomasse-Mikronetz <150 kW	- Anschluss Biomasse Mikronetz - Anschluss Biomasse Mikronetz die eine fossile Heizung ersetzt	€ 250,00 je Anschluss € 500,00 je Anschluss
Wärmepumpenanlage	- Errichtung Wärmepumpenanlage - Errichtung Wärmepumpenanlage die eine fossile Heizung ersetzt	€ 250,00 je Anlage € 500,00 je Anlage
Wärmedämmung Fassade	U-Wert < 0,2 W/m ² .K	€ 3,00 je m ²
Wärmedämmung Geschoßdecke	U-Wert < 0,18 W/m ² .K	€ 2,00 je m ²
Wärmedämmung Kellerdecke	U-Wert < 0,35 W/m ² .K	€ 2,00 je m ²
Fenstertausch	U _w -Wert < 0,90 W/m ² .K	€ 6,00 je m ²
Photovoltaikanlage	max. 5kW _{peak}	€ 100,00 Sockelbetrag zusätzlich € 50 pro kW _{peak} bis max. 5 kW _{peak}
Photovoltaikspeicher	max. 6 kWh	€ 60,00 pro kWh
Energieausweis Bestand	Erstellung Energieausweis Bestandsgebäude; Voraussetzung ist die Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme der Punkte 2e-2g;	€ 150,00 Energieausweis
Komplettsanierung Bestandsgebäude	Komplettsanierung mit Landes- und/oder Bundesförderprogramm	€ 1.000,00 pro Sanierung

Stadtgemeinde Seekirchen

Stiftsgasse 1, 5201 Seekirchen

Tel.: 06212 / 2308 – 0 – Fax: 06212 / 2308-17 – Mail: post@seekirchen.at

Förderungsrichtlinien

für

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz „Sanierungsförderung“ Novelle 2022

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Es handelt sich nicht um eine Sanierung, wenn wesentliche Teile der Bausubstanz insbesondere tragende Teile in veränderter Form neu errichtet werden.
3. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Seekirchen befinden.
4. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
5. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde Seekirchen gewährt werden.
6. Eine Förderungszusage des Landes Salzburg ist nicht bei jedem Förderpunkt Voraussetzung, wenn jedoch vorhanden bitte um Beilage der Unterlagen zum Ansuchen um Sanierungsförderung.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Seekirchen gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmedämmung Fassade	U-Wert $\leq 0,2 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 3,00 je m ²
Oberste Geschossdecke / Dachschräge	U-Wert $\leq 0,18 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 2,00 je m ²
Dämmung der Kellerdecke	U-Wert $\leq 0,35 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 2,00 je m ²

Bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen) erhöht sich die maximal mögliche Förderung um 50 %. Nachwachsende Rohstoffe, für die dieser Zuschlag vergeben wird, sind z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten, Schilf-Dämmplatten, Kokosfaser, Kork und Schafwolle.

2. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Biomassezentralheizung zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Biomassezentralheizung	Errichtung einer Biomassezentralheizung	€ 250,00
	Errichtung einer Biomassezentralheizung, die eine fossile (Öl, Gas, Kohle) Heizung ersetzt	€ 500,00

Ausgenommen ist der Anschluss an Biomasse-Fernwärmeanlagen mit einer Leistung über 150 kW. Bezüglich Anlagen unter 150 kW (Mikronetze) siehe bitte Punkt 3.

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb. Brennstoffrechnungen aus dem Betrieb mit Kohle sind bei Bedarf vorzulegen.

3. Förderung für den nachträglichen Anschluss an Biomasse Mikronetze mit max. 150 kW zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Anschluss Biomasse Mikronetz	Errichtung Anschluss Biomasse Mikronetz	€ 250,00
	Errichtung Anschluss Biomasse Mikronetz, der eine fossile Heizung ersetzt	€ 500,00

Gefördert wird nur der Anschluss an vom Land Salzburg gemäß den Förderrichtlinien des Referats für Energiewirtschaft und Energieberatung als effizient eingestufte Biomasse-Mikronetze. Die Durchführung des Anschlusses ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb.

4. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Wärmepumpenanlage zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmepumpenanlage	Errichtung Wärmepumpenanlage	€ 250,00
	Errichtung Wärmepumpenanlage, die eine fossile Heizung ersetzt	€ 500,00

Eine Bundes- oder Landesförderung in der jeweils aktuellen Version ist Voraussetzung und den Unterlagen zum Ansuchen beizufügen.

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

5. Förderung für den nachträglichen Fenstertausch

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Fenstertausch	$U_w\text{-Wert} \leq 0,9 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 6,00 je m ²

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen.

6. Förderung für den Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Thermische Solaranlage	Errichtung einer Solaranlage für Warmwassererzeugung und/oder zur Heizungsunterstützung	€ 150,00 Sockelbetrag Zusätzlich € 40,00 je m ² bis max. 12 m ²

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

7. Förderung für den Einbau einer Photovoltaikanlage bis max. 5 kW_{peak}

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Photovoltaikanlage	max. 5 kW _{peak}	€ 100 Sockelbetrag zusätzlich je € 50 pro kW _{peak}

Landesförderung oder Bundesförderung (als Investitions- oder Einspeiseförderung) ist Voraussetzung.

Die Durchführung ist durch die Unterlagen zum Ansuchen um Landesförderung oder OeMAG (Einspeiseförderung) und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

8. Förderung für den Einbau eines Photovoltaikspeichers bis max. 6 kWh

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Photovoltaikspeicher	max. 6 kWh	€ 60 pro kWh

Salzburger Landesförderung gemäß Richtlinien „Förderung Photovoltaikspeicher“ ist Voraussetzung. Es besteht keine Beschränkung der Größe der PV-Speicheranlage, gefördert werden jedoch nur die ersten 6 kWh. Die Durchführung ist durch die Unterlagen zum Ansuchen um Landesförderung und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

9. Förderung für die nachträgliche Erstellung eines Energieausweises

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Energieausweis	Erstellung Energieausweis Bestandsgebäude; Voraussetzung ist Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme der Punkte 2e – 2g lt. Förderansuchen	€ 150,00

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder den Energieausweis nachzuweisen.

10. Förderung für die Komplettsanierung eines Bestandsgebäudes

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Sanierung Bestandsgebäude	Sanierung laut Salzburger Wohnbauförderung und/oder Bundesförderung Sanierungsscheck*	€ 1.000 pro Sanierung

Sanierung lt. Salzburger Wohnbauförderung und/oder Bundesförderung (Sanierungsscheck), die eine Kombination aus mindestens 3 der folgenden Einzelmaßnahmen umfasst: Fenstertausch, Heizungstausch, Dämmung der Fassade, Dämmung der obersten Geschossdecke, Dämmung der Kellerdecke.

Die Durchführung ist durch Unterlagen zur Abwicklung der Wohnbauförderung und/oder Bundesförderung (Sanierungsscheck) nachzuweisen. Weitere Förderungen für Einzelmaßnahmen (z.B. Fenstertausch) fallen mit der Inanspruchnahme weg, ausgenommen sind 6. Thermische Solaranlagen, 7. Photovoltaik, 8. Photovoltaikspeicher und 9. Energieausweis.

*) oder gleichwertige zukünftige Landes- und/oder Bundes-Sanierungsprogramme

Verfahren

1. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
2. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Seekirchen aufgelegten Förderansuchens schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - 3.2. Bauanzeige bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
 - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens **12 Monate** nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. der Energieausweis).
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt **für bis zum 30.09. des laufenden Jahres eingelangte Ansuchen im Jänner des Folgejahres**. Für Ansuchen die im Zeitraum **Oktober bis Dezember des laufenden Jahres einlangen** erfolgt die Auszahlung **im Jänner des zweitfolgenden Jahres**.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Seekirchen behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Seekirchen. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.04.2022 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2022.

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 13.12.2018 treten gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis: Das **Ansuchen** für die **Gemeindeförderung** liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Stadtgemeinde Seekirchen (www.seekirchen.at) heruntergeladen werden.